

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-03-08

Dezernat/ Amt: III / Fachdienst
Stadtentwicklung und
Wirtschaft
Bearbeiter/in: Herr Thiele
Telefon: 545 - 2656

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00656/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ortsbeirat Schelfstadt, Werdervorstadt, Schelfwerder
Ortsbeirat Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Erste Änderung für die Erhaltungssatzung für die Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Erste Änderung der „Erhaltungssatzung für die Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin nach § 172 BauGB“.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat am 2.7.2001 eine Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart in den Teilbereichen „Altstadt“, „Schelfstadt/Werdervorstadt“, „Feldstadt/Lutherstraße/Jägerweg“, „Paulsstadt/Marienplatz“ und „Pfaffenteich“.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung ist der Rückbau (Abbruch), die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen nach § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigungspflichtig.

Anlass der Ersten Änderung der Erhaltungssatzung ist die Entscheidung der Stadtvertretung vom 16.11.2015 (DS-Nr. 00503/2015) über den Abbruch der Gebäude Werderstraße 66/68 und den Neubau eines Hortes an gleicher Stelle. Voraussetzung für die Erteilung einer Abbruchgenehmigung ist die Entlassung der entsprechenden Grundstücke aus der

Erhaltungssatzung.

Im Zuge dieser Änderung soll die Genehmigungspflicht für den Neubau bzw. die Errichtung von baulichen Anlagen entfallen, da gewährleistet, dass die Maßstäblichkeit und die Qualität von Neubauten über die Instrumente der „Charta für Baukultur Schwerin“ gewährleistet ist. Die Charta für Baukultur verpflichtet, dass für Neubauvorhaben Wettbewerbe bzw. Mehrfachbeauftragungen durchgeführt werden bzw. dass Neubauvorhaben dem „Beirat für Planung und Baukultur“ vorgestellt werden.

2. Notwendigkeit

Die Änderung der Erhaltungssatzung ist erforderlich, um eine Genehmigung für den Abbruch der Gebäude Werderstraße 66/68 zu erteilen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als

Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Erste Änderung der „Erhaltungssatzung für die Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin“

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin